Allgemeine Geschäftsbedingungen Siko Technik GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für den gesamten Geschäftsbereich der Siko Technik GmbH, Chrummatt 42A, 3175 Flamatt, Büro Standort, Sellenweg 36, 1716 Plaffeien, (nachfolgend „Firma“).

Die Firma bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung, Umsetzung und Schulungen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Unfallprävention, Gesundheitsschutz, Sicherheitstechnik und Brandschutz, sowie das Prüfen von Leitern, Podesten und Rollgerüsten, von technischen Arbeiten, Unterhaltsarbeiten und Pikett-Dienstleistungen sowie von Dienstleistungen im Event- und Cateringgeschäft.

Des Weiteren verkauft die Firma Produkte in den obengenannten Bereichen.

Diese AGB gelten für die obengenannten Bereiche sowie die weiteren Dienstleistungen, welche die Firma direkt und indirekt gegenüber dem Kunden erbringt.

2. Abschluss eines Vertrags für Dienstleistungen, Arbeiten und Verkauf

Der Vertragsabschluss kommt durch die Akzeptanz der Offerte der Firma, betreffend den Bezug von Dienstleistungen, Arbeiten und Produkten des Kunden zustande. Die Offerte ist vom Kunden zu datieren, unterschrieben und Siko Technik zurückzuschicken.

Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn der Kunde die von der Firma angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder Produkte der Firma bezieht.

3. Leistungen

3.1. Dienstleistungen

Allgemein zählen zu den Dienstleistungen folgende Leistungen: Durchführen von Schulungen, Ausführen von Abklärungen, Erstellen von Konzepten, jegliche Abklärungen mit dritten und Behörden, Drucksachen, Servieren, Kochen, Servieren und Gastlichkeit sowie weiter Dienstleistungen.

Die Dienstleistungen werden in der Regel werktags zwischen 07.00 und 17.00 Uhr ausgeführt. Die Einsätze werden unter Berücksichtigung allfälliger Besonderheiten wie Wetterverhältnisse, Feiertage, Ferienzeit, spezielle Objektsituationen usw. disponiert und ausgeführt.

3.2. Arbeiten

Die Arbeiten werden in der Regel werktags zwischen 07.00 und 17.00 Uhr ausgeführt. Die Einsätze werden unter Berücksichtigung allfälliger Besonderheiten wie Wetterverhältnisse, Feiertage, Ferienzeit, spezielle Objektsituationen usw. disponiert und ausgeführt.

ZU den Arbeiten gehören alle Leistungen, welche körperlichen Anstrengungen angehören.

3.3. Produkte

Unter Produkten verstehen wir Löschdecken, Feuerlöscher, Utensilien, weiter verkaufbare Gegenstände.

Der Feuertrainer wird auch als Produkt beschrieben, welcher nur für die Dauer der Einsätze vermietet wird.

Ein Umtausch von Produkten wird grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Rücktritt nach Abschluss der Bestellung, ist nicht mehr möglich.

4. Preise

Alle Preise von Offerten, Rechnungen, Dienstleistungen, Arbeiten und Produkte verstehen sich in Schweizer Franken (CHF). Bei allen Preisen ist die MWST, falls pflichtig, deklariert

Es gelten für den Kunden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise (Offerte) und welche auf der Website www.siko-technik.ch ersichtlich sind.

5. Bezahlung

Der Kunde ist verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Beträgen höher 5'000 CHF, behält sich die Firma vor, Teilrechnungen und eine Schlussabrechnung in Rechnung zu stellen.

Die Firma behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen Vorauskasse zu verlangen.

Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen, wird der Kunde abgemahnt. Begleicht der Kunde die Rechnung nicht binnen der angesetzten Mahnfrist, fällt er automatisch in Verzug.

Nach der zweiten Mahnung vom Zeitpunkt des Verzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 5% des in Rechnung gestellten Betrages.

Der Firma steht das Recht zu, bei Zahlungsverzug die Dienstleistungserbringung, die Lieferung des Produkts oder die Arbeiten zu verweigern oder zu unterbrechen.

6. Pflichten der Firma

6.1. Dienstleistungs- und Arbeitserbringung

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, erfüllt die Firma ihre Verpflichtung durch Erbringung der vereinbarten Dienstleistung und Arbeit. Die Dienstleistung und Arbeiten beinhaltet die Leistungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der unterschriebenen und datierten Offerte enthalten ist. Dienstleistungen und Arbeiten der Firma werden online und beim Kunden vor Ort erbracht.

6.2. Hilfspersonen

Die Firma hat das ausdrückliche Recht, zur Erledigung ihrer vertragsgemässen Pflichten Hilfspersonen beizuziehen.

Sie haben sicherzustellen, dass der Beizug der Hilfsperson unter Einhaltung aller zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und allfälliger Arbeitsverträge erfolgt.

7. Pflichten des Kunden

7.1. Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen, die zur Erbringung der Dienstleistung durch die Firma erforderlich sind, vorzunehmen.

Der Kunde hat die Vorkehrungen am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit und im vereinbarten Mass vorzunehmen. Je nach Umständen gehört dazu die Erteilung geeigneter Informationen und das Zurverfügungstellen von Unterlagen für die Firma.

Des Weiteren ist der Kunde zur umfassenden und prompten Mitwirkung verpflichtet. Er hat der Firma jegliche im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung erforderlichen Unterlagen vollständig und inhaltlich korrekt zu übergeben.

Die Firma darf davon ausgehen, dass die gelieferten Informationen und Unterlagen richtig und vollständig sind sowie den gesetzlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten entsprechen.

8. Rücktritt vom Vertrag

Beide Partien haben das Recht, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Die zurücktretende Partei hat folgende Aufwendungen zu entgelten.

Kunde:
Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, werden dem Kunden die vollen Kosten bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellt. Der genaue Betrag ist auf der unterschriebenen Offerte ersichtlich.

Ein Rücktritt zu Unzeiten ist nicht zulässig.

Siko Technik GmbH:

Kann infolge Krankheit oder Unfall seitens Siko Technik, der Dienstleistung Auftrag oder die Arbeit nicht erfüllt werden oder dauert die Auszeit zu lange, kann der Auftraggeber vom Vertrag per sofort zurücktreten. Die bisher geleisteten Stunden von der Siko Technik GmbH werden per Auflösungsdatum zum vereinbarten Tarif abgerechnet.

.

9. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Produkten und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei der Firma. Bis dahin darf der Kunde nicht über die Produkte verfügen, insbesondere weder verkaufen noch vermieten oder verpfänden. Bei abgeschlossener Dienstleistung gehen alle Unterlagen in den Besitz vom Kunden.

10. Gewährleistung

Die Firma kann keine Gewähr für die sachliche und inhaltliche Korrektheit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit oder Qualität der zur Verfügung gestellten, publizierten oder übermittelten Informationen und Prozesse, Arbeiten, Dienstleistungen, sowie des Arbeitsresultats der Dienstleistungen leisten. Ein allfälliges Problem oder ein Defekt ist der Firma umgehend anzuzeigen. Dienstleistungen werden nach Stand der Technik und bestem Wissen und Gewissen geleistet.

Ein allfälliger Mangel ist der Firma umgehend anzuzeigen. Es steht der Firma frei, zu entscheiden, ob das mangelhafte Produkt repariert oder ersetzt wird. Nur wenn ein Ersatz oder eine Reparatur nicht möglich ist, hat der Kunde Anspruch auf eine Minderung oder Rückerstattung des Kaufpreises.

Der Anspruch auf Kostenrückerstattung bei Fremdreparaturen wird ausgeschlossen. Während der Zeit der Reparatur hat der Kunde keinen Anspruch auf ein Ersatzprodukt.

Auf Produkten und Dienstleistungen besteht keine Garantie.

11. Haftung

Bei Sach- und Rechtsmängel kann der Verkäufer seine Haftung einschränken oder ganz ausschliessen, sofern er diese bei Vertragsschluss nicht absichtlich verschwiegen (Art. 199 OR) oder aber grobfahrlässig nicht bemerkt hat (Art. 100 OR).

Bei der Produktehaftung nach PrHG hingegen ist sowohl ein Ausschluss als auch eine Beschränkung der Haftung des Herstellers gegenüber der geschädigten Person gänzlich ausgeschlossen (Art. 8 PrHG). Im Innenverhältnis, also zwischen einem Teil- und einem Endhersteller eines Produktes oder Produktbestandteiles, ist ein solcher Ausschluss jedoch erlaubt, da dadurch der Geschädigte keinen eigentlichen Nachteil erfährt.

12. Datenschutz

Die Siko Technik GmbH verpflichtet sich, die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einzuhalten. Die von Unternehmen, Gesundheitseinrichtungen, KMU und Private Personen eingegebenen Daten werden vertraulich behandelt. Mit der Anfrage, dem Auftrag und Vertrag erklären sich die Teilnehmenden einverstanden, dass ihre persönlichen Daten für die Organisation der Dienstleistungen, Arbeiten und Verkäufe erfasst und verarbeitet werden. Die Firma darf, die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeiten und verwenden. Die Firma ergreift die Massnahmen, welche zur Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind.

Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Verwertung seiner Daten durch die Firma vollumfänglich einverstanden und ist sich bewusst, dass die Firma auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet und berechtigt ist Informationen vom Kunden diesen oder Dritten bekannt zu geben.

Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner oder sonstigen Dritten weitergegeben werden.

13. Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der Firma jederzeit geändert werden. Die neue Version tritt durch Publikation auf der Website der Firma in Kraft.

Für die Kunden gilt grundsätzlich die Version der AGB, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist. Es sei denn, der Kunde habe einer neueren Version der AGB zugestimmt.

14. Priorität

Diese AGB gehen allen älteren Bestimmungen und Verträgen vor. Lediglich Bestimmungen aus Individualverträgen, welche die Bestimmungen dieser AGB noch spezifizieren, gehen diesen AGB vor.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

16. Vertraulichkeit

Beide Parteien, sowie deren Hilfspersonen, verpflichten sich, sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit den Leistungen unterbreitet oder angeeignet wurden, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

17. Höhere Gewalt

Wird die fristgerechte Erfüllung durch die Firma, deren Lieferanten oder beigezogenen Dritten infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Pandemien, Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Lawinen, Unwetter, Gewitter, Stürme, Kriege, Unruhen, Bürgerkriege, Revolutionen und Aufstände, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Atomunfälle resp. Reaktorschäden verunmöglicht, so ist die Firma während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit.

Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage kann die Firma oder der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche infolge sind ausgeschlossen.

218. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der Firma zuständig.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Produktekauf (SR 0.221.221.1) wird explizit ausgeschlossen.